

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal

Auf Grund der §§ 4, 41, 43, 53 Absatz 2 und § 65 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal am 6. November 2007 folgende Neufassung der Hauptsatzung:

Abschnitt I - Grundlagen

§ 1 Name, Rechtsstellung und Gliederung der Stadt

- (1) Die Stadt Hohenstein-Ernstthal ist eine Große Kreisstadt im Freistaat Sachsen.
- (2) Das Gebiet der Stadt gliedert sich in die Stadtteile
 - Hohenstein-Ernstthal und
 - Wüstenbrand.
- (3) Der Stadtteil Wüstenbrand hat die Stellung einer Ortschaft mit einem Ortschaftsrat und einem Ortsvorsteher.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Hohenstein-Ernstthal führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Stadtwappen ist ein quadrierter Schild, der im linken (heraldisch: rechten) oberen Feld auf goldenem Hintergrund Christophorus in rotem Gewand und mit dem naturfarbenen Christuskind auf der Schulter zeigt. Das Christuskind hält den silbernen Reichsapfel in seiner Hand. Im rechten (heraldisch: linken) oberen Feld steht eine grüne Tanne mit grünem Stamm zwischen zwei silbernen, gestuften Felsen vor rotem Hintergrund. Unten links stehen Schlägel und Eisen in Gold auf schwarzem Grund, wobei das Eisen zum Wappenrand zeigt und sein Stiel am oberen Ende sichtbar ist. Rechts unten greifen in silbernem Feld zwei fleischfarbene „treue Hände“, die aus roten Ärmeln ragen, ineinander. In der Mitte des Wappens befindet sich der Schönburgische Schild (zwei rote Streifen auf Silber).
- (3) Als Flagge oder Fahne führt die Stadt Hohenstein-Ernstthal die Farben rot-silber (rot oben, silbern unten bzw. rot links, silbern rechts), analog gilt rot-weiß.
- (4) Das Dienstsiegel trägt den Namen der Stadt im oberen Teil. In der Mitte trägt das Siegel das Wappen. Im unteren Teil wird die Amtsbezeichnung bzw. die Nummer des Amtes angegeben.

Abschnitt II - Organe der Stadt

§ 3 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

Abschnitt III - Stadtrat

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger sowie der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten und das Hauptorgan der Stadt.
- (2) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit die Entscheidung nicht gemäß § 41 Abs. 1 SächsGemO einem beschließenden Ausschuss übertragen ist oder der Oberbürgermeister kraft Gesetz zuständig ist bzw. ihm der Stadtrat bestimmte Aufgaben überträgt.
- (3) Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner eigenen Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.
- (4) Für die in § 41 Abs. 2 SächsGemO genannten Aufgaben ist ausschließlich der Stadtrat zuständig. Diese Aufgaben können nicht auf beschließende Ausschüsse oder den Oberbürgermeister übertragen werden.

§ 5 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus 22 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
Das Nähere über den Geschäftsgang und die Aufgaben regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 6 Fraktionen

- (1) Die Stadträte, die in einem gemeinsamen Wahlvorschlag in den Stadtrat gewählt wurden, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Stadträten bestehen.
- (2) Wurde aus einem Wahlvorschlag nur ein Stadtrat gewählt, hat dieser das Recht, einer Fraktion mit deren Zustimmung beizutreten.
- (3) Die Fraktionen wählen aus ihrer Mitte einen Fraktionsvorsitzenden.
- (4) Die Fraktionen haben das Recht, entsprechend der Sitzverteilung im Stadtrat, Mitglieder in die Ausschüsse zu entsenden und dem Stadtrat zur Bestellung vorzuschlagen.
- (5) Jede Fraktion hat das Recht, dem Stadtrat einen Antrag auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung vorzulegen. Der Antrag ist angenommen, wenn er von mindestens einem Fünftel der Stadträte unterstützt wird.

Abschnitt IV - Ausschüsse

§ 7 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - Verwaltungsausschuss
 - Technischer Ausschuss.
- (2) Der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss bestehen je aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte entsprechend der Mandatsverteilung im Stadtrat.
- (3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbstständig anstelle des Stadtrates. Ist zweifelhaft oder strittig, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben. Grundsätzlich ist eine Angelegenheit nur in einem Ausschuss zu beraten.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bemisst, beziehen sich diese auf Bruttowerte und jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Einzelabschnitte zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei vorhersehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Bruttowertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (5) Die Aufgaben der Ausschüsse und deren Zuständigkeiten sind in den §§ 8 und 9 dieser Hauptsatzung bestimmt.
- (6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollten den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Oberbürgermeisters oder von einem Fünftel aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 8 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - a) Finanz- und Haushaltswirtschafts-, einschließlich Abgabenangelegenheiten;
 - b) allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten;
 - c) Vorberatung des Ortsrechts;
 - d) Verwaltung der Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide;
 - e) Schulangelegenheiten und Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz;
 - f) Kultur- und Sportangelegenheiten;
 - g) Sozial- und Gesundheitsangelegenheiten;
 - h) Wirtschaftsfragen
 - i) Erholungs- und Tourismusangelegenheiten;
 - j) Feuerlöschwesen und Katastrophenschutz;
 - k) Marktangelegenheiten.

- (2) Dem Verwaltungsausschuss werden folgende Aufgaben in seinem Geschäftskreis zur dauernden Erledigung übertragen:
- a) die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12, sowie von Beschäftigten in den Entgeltgruppen 9 bis 12 TVöD.
 - b) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 5.000 EUR bis zu 15.000 EUR;
 - c) die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 12 Monaten von mehr als 5.000 EUR bis zu 100.000 EUR;
 - d) der Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 15.000 EUR beträgt;
 - e) die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn die Wertberechnung im Einzelfall mehr als 7.500 EUR, aber nicht mehr als 20.000 EUR beträgt;
 - f) der Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 7.500 EUR, aber nicht mehr als 20.000 EUR im Einzelfall; bei der Vermietung von stadteigenen Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
 - g) die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall;
 - h) die Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOF (außer Kategorie 12) von jeweils mehr als 15.000 EUR bis zu 50.000 EUR;
 - i) die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und die Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall;
 - j) die Erteilung der Genehmigung zur Nutzung des Stadtwappens.

§ 9 Aufgaben des Technischen Ausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- a) Bauleitplanung, Bauordnung und Bauwesen;
 - b) Versorgung, Entsorgung und Erschließung;
 - c) Bauhof, Fuhrpark, technische Straßenverwaltung, Straßenbeleuchtung;
 - d) technische Belange in Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten;
 - e) Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten;
 - f) Abfallwirtschaft;
 - g) Verkehr;
 - h) Zweckverbände.
- (2) Dem Technischen Ausschuss werden folgende Aufgaben in seinem Geschäftskreis zur dauernden Erledigung übertragen:
- a) die Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen nach VOB, Verwendung von Haushaltsresten und Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen von jeweils mehr als 25.000 EUR bis zu 250.000 EUR im Einzelfall;
 - b) Abschluss von Werkverträgen, denen persönliche Leistungen zugrunde liegen (VOF, Kategorie 12 bzw. HOAI-Verträge) mit einer Gegenleistung der Stadt von mehr als 15.000 EUR bis 50.000 EUR im Einzelfall;
 - c) Entscheidung über den Verzicht auf die Ausübung der gesetzlichen Vorkaufsrechte gemäß §§ 24 und 25 BauGB und § 17 Denkmalschutzgesetz;
 - d) Entscheidung über die Zustimmung zu Planfeststellungsverfahren für überörtliche Planungen (§ 38 BauGB) und zu baulichen Maßnahmen des Bundes und der Länder (§ 37 BauGB);
 - e) Entscheidungen im Rahmen der Stadtsanierung:
 1. Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 169 Abs. 1 Nr. 5 BauGB;
 2. Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB und Zurückstellung der sanierungsrechtlichen Genehmigung nach § 141 Abs. 4 BauGB

3. Bewirtschaftung des Treuhandvermögens im Rahmen der Stadtsanierung durch Einwilligung zu Grunderwerbsgeschäften des Treuhänders und Zustimmung zur Aufnahme oder Gewährung von Krediten zugunsten oder zulasten des Treuhandvermögens;
- f) die Zulassung von Ausnahmen und/bzw. Befreiungen:
 1. von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB) und von Anträgen auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Sanierungsgenehmigungen entsprechend § 15 BauGB und § 141 Abs. 4 BauGB,
 2. von den Festsetzungen zu Bebauungs- oder Vorhaben- und Erschließungsplänen (§ 31 BauGB),
 3. von örtlichen Bauvorschriften nach § 89 Abs. 1,2 SächsBO;
- g) die Zustimmung zur Übernahme einer Baulast (§ 83 SächsBO).

§ 10 Beratende Ausschüsse

Der Stadtrat von Hohenstein-Ernstthal kann zur Vorberatung auf bestimmten Gebieten zeitweilige, beratende Ausschüsse bilden. In den entsprechenden gesonderten Stadtratsbeschlüssen werden Details (z.B. Arbeitsweise, Mitgliederzahl, Vorsitzender) festgelegt.

§ 11 Ältestenrat

Es kann ein Ältestenrat gebildet werden, der sich in der Regel aus den Fraktionsvorsitzenden zusammensetzt. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Oberbürgermeister. Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen der Stadtratssitzungen.

Abschnitt V – Oberbürgermeister und Beigeordneter

§ 12 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 13 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben. Der Oberbürgermeister hat den Stadtrat über alle wichtigen, die Stadt und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten umfassend zu informieren. Das gilt auch für Planungsabsichten und den laufenden Stand der Planungen.
- (2) Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt in den Gesellschafterversammlungen der Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist. Es erfolgt eine jährliche Information über die Lage der Unternehmen für den Stadtrat.
- (3) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben dauernd übertragen:
 - a) die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 sowie von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8;
 - b) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall;
 - c) die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe und bis zu 12 Monaten bis 5.000 EUR ;
 - d) der Verzicht und die Niederschlagung von Forderungen auf Ansprüche der Stadt, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 EUR beträgt;
 - e) die Niederschlagung von Forderungen und der Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Insolvenzverfahren und Zwangsverwaltungsverfahren in unbegrenzter Höhe;
 - f) die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bei einer Wertberechnung bis zu 7.500 EUR im Einzelfall;
 - g) der Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 7.500 EUR im Einzelfall;

- h) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 EUR im Einzelfall;
- i) die Bewirtschaftung von Mitteln nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOF bis zu einem Betrag von 15.000 EUR im Einzelfall;
- j) die Vergabe von Aufträgen nach VOB, die Verwendung von Haushaltsresten und die Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen bis 25.000 EUR im Einzelfall;
- k) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 EUR im Einzelfall;
- l) der Abschluss von Kreditverträgen einschließlich Umschuldungen;
- m) die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigen;
- n) die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen, Abstimmungen und Zählungen;
- o) die Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen zur Beratung einzelner Angelegenheiten in der Stadtratssitzung und in den Ausschüssen;
- p) der Abschluss von Werkverträgen, denen persönliche Leistungen zugrunde liegen (HOAI-Verträge, Gutachten u.ä.) mit einer Gegenleistung der Stadt bis 15.000 EUR;
- q) Zulassung von Bewerbern zu städtischen Traditionsfesten und Märkten;
- r) die Entscheidung über alle Stundungs- und Erlassanträge auf der Grundlage der §§ 32, 33 34 Grundsteuergesetz.

§ 14 Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten und Stellvertretung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit. Die Amtszeit beträgt 7 Jahre.
- (2) Der Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister ständig in seinem Geschäftskreis. Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt. Der Oberbürgermeister kann dem Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Der Stadtrat bestellt neben dem Beigeordneten aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters.
- (4) Die Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erfolgt nach § 54 (1) SächsGemO.
- (5) Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Beigeordneten.

§ 15 Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Oberbürgermeister bestellt einen Gleichstellungsbeauftragten aus dem Kreis der Stadtbediensteten. Er erfüllt seine Aufgaben im Nebenamt. Der Oberbürgermeister ist berechtigt, dem Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Erledigung zu übertragen, wenn dies die Tätigkeit zur Verwirklichung der Gleichstellung von Mann und Frau nicht beeinträchtigt.
- (2) Aufgabe des Gleichstellungsbeauftragten ist es, auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Stadtrates und der Stadtverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die berufliche Lage von Frauen berühren.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie in dem für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschuss mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.
- (4) Der Gleichstellungsbeauftragte hat kein Weisungsrecht gegenüber Bediensteten der Stadtverwaltung. Er hat ein Informationsrecht über alle Angelegenheiten, die die Gleichstellung von Frau und Mann in der Stadtverwaltung berühren. Er berichtet dem Oberbürgermeister und gibt ihm Empfehlungen, soweit ihm dies bei der Erledigung der Aufgaben erforderlich dient.

Abschnitt VI - Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 16 Einwohnerversammlung

- (1) Einwohnerversammlungen finden mindestens einmal pro Jahr statt.
- (2) Außerdem ist gemäß § 22 SächsGemO eine Einwohnerversammlung anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt oder vom Oberbürgermeister bzw. Stadtrat festgelegt wird. Der Antrag von Einwohnern muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 v.H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.
- (3) Die Einwohnerversammlung ist innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages durchzuführen.
- (4) Der Stadtrat muss Angelegenheiten der Stadt, für die er zuständig ist, innerhalb von 3 Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird (Einwohnerantrag § 23 SächsGemO). § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 SächsGemO gelten entsprechend.

§ 17 - Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt sowie den nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 v.H. der Bürger der Stadt sowie den nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Abschnitt VII - Ortschaftsverfassung

§ 18 Ortschaften

- (1) Für den Stadtteil Wüstenbrand wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 65 ff. der Sächsischen Gemeindeordnung eingeführt.
- (2) Die Ortsbezeichnung lautet Wüstenbrand, Große Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal.
- (3) Die räumliche Abgrenzung des Stadtteiles Wüstenbrand entspricht der Gemarkung Wüstenbrand.
- (4) Im Stadtteil Wüstenbrand können zur Erörterung von Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Einwohnerversammlungen gemäß § 22 SächsGemO durchgeführt werden.
- (5) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24 und 25 SächsGemO können auch in der Ortschaft Wüstenbrand durchgeführt werden.

§ 19 Ortschaftsrat

- (1) Für den Stadtteil Wüstenbrand wird gemäß § 66 SächsGemO ein Ortschaftsrat gewählt, der aus 8 Mitgliedern und dem Ortsvorsteher als Vorsitzenden besteht.
- (2) In dem Haushaltsplan der Stadt Hohenstein-Ernstthal werden die zur Erfüllung der Aufgaben in der Ortschaft Wüstenbrand notwendigen Haushaltsmittel vorgesehen. Besonders auszuweisen sind:
 - a) die laufende Unterhaltung der örtlichen, öffentlichen Einrichtungen;
 - b) die Förderung der örtlichen Vereine;
 - c) die Pflege des Ortsbildes;
 - d) die Unterhaltung von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen.
- (3) Soweit nicht nach den Vorschriften der SächsGemO der Gemeinderat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm gemäß § 67 Abs. 3 SächsGemO zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen;
 - b) die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
 - c) die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht;
 - d) die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft;
 - e) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft;
 - f) die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften;
 - g) die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten.

- (4) Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (5) In folgenden Angelegenheiten entscheidet der Stadtrat nach Beratung mit dem Ortschaftsrat:
 - a) die Aufhebung von Beschlüssen des ehemaligen Gemeinderates Wüstenbrand;
 - b) die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von kommunalen Grundstücken im Stadtteil Wüstenbrand;
 - c) über die Bauleitplanung von Bauvorhaben im Stadtteil Wüstenbrand.
- (6) Der Ortschaftsrat ist zu den wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, welche die Belange des Stadtteiles betreffen, insbesondere der Veranschlagung von Haushaltsmitteln.

§ 20 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist ehrenamtlich tätig und wird vom Ortschaftsrat für die Dauer seiner Wahlperiode gewählt.
- (2) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (3) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates.
- (4) Dem Ortsvorsteher wird die Erfüllung der Aufgaben in folgenden Angelegenheiten der Ortschaftsverwaltung übertragen:
 - a) Mitwirkung bei der Vorbereitung und beim Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der dem Stadtteil zugewiesenen Haushaltsmittel;
 - b) Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit nach § 17 Abs. 2 SächsGemO;
 - c) Organisation des Dienstablaufes im Büro des Ortsvorstehers Wüstenbrand.
- (5) Der in Wüstenbrand eingerichtete Anlaufpunkt für Bürger führt die Bezeichnung "Büro des Ortsvorstehers Wüstenbrand".

Abschnitt VIII- Schlussbestimmungen

§ 21 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Hohenstein-Ernstthal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal, beschlossen am 24. Juni 2003, geändert durch die Satzung vom 07. November 2006 zur Hauptsatzung vom 25. Juni 2003, veröffentlicht am 04. August 2003 bzw. am 04. Dezember 2006 im Amtsblatt der Stadt Hohenstein-Ernstthal, außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, d. 07. November 2007

Homilius
Oberbürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
(SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.